

**Satzung**  
**über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von**  
**Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde**  
**Wermsdorf**

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 01.10.2015 mit Beschluss-Nr. 50/10/15 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1)

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wermsdorf einschließlich aller Ortsteile.

(2)

Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

(1)

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs.1 SächsStrG und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Wermsdorf. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. In Fällen, in denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2)

Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3)

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1)

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

- a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
- b) in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;

- c) das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen;
- d) das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten;
- e) die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
- f) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
- g) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
- h) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
- i) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
- j) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern; das Aufstellen und Auslegen von Waren vor den Geschäften;
- k) das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll auf Gehwegen oder Wertstoffen auf dafür vorgesehene Containerstandplätzen;
- l) das Aufstellen von Altkleidercontainern auf den durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Flächen;
- m) das Aufstellen von Glascontainern im Rahmen des Dualen Systems (Grüner Punkt) auf den durch die Gemeinde Wermsdorf zur Verfügung gestellte Flächen;
- n) Aufgrabungen aller Art;
- o) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel

(2)

Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs.1 SächsStrG als Sondernutzung und bedürfen nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der jeweiligen Straßenbaubehörden.

(3)

Die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, ist in der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung der Gemeinde Wermsdorf vom 29.11.2012 (Beschluss Nr. 60/12) geregelt und somit nicht Bestandteil der Sondernutzungssatzung.

(4)

Die Werbung für Veranstaltungen, Produkte etc. mittels Plakaten an öffentlichen Masten bzw. Einrichtungen ist untersagt.

Durch den Bewerber selbst zur Verfügung zu stellende Werbeträger (Gerüste, Rahmen, Aufsteller, mobile Schilderstände) können im Einzelfall genehmigt werden.

Ebenso sind das Dauerparken von Fahrzeugen, Anhängern etc. auf öffentlichen Straßen und Parkflächen zum Zwecke der Werbung bzw. Fahrzeugkorsos im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

(1)

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 10 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2)

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3)

Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich für Sondernutzungen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen beim Landratsamt

Nordsachsen, Straßenverkehrsamt als der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder für Gemeindestraßen bei Gemeinde Wernsdorf Abt. Tiefbau zu stellen.

### **§ 5 Erlaubniserteilung**

(1)

Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2)

Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3)

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

### **§ 6 Erlaubnisversagung**

(1)

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2)

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bzw. durch andere Mittel bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
- c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- e) das optische Erscheinungsbild der Ortslagen durch die Ausübung der Sondernutzung negativ beeinflusst werden kann.

(3)

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

### **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1)

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2)

Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist 10 Werktagen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Soweit die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, unterrichtet sie unverzüglich die Straßenbaubehörde.

(3)

Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

### **§ 8 Haftung und Sicherheiten**

(1)

Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2)

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.

(3)

Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird die Straßenbaubehörde hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4)

Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Straßenbaulastträger.

(5)

Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

(1)

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;

- c) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der Anfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
- d) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Tag vor der Abholung ab 16 Uhr und am Tag der Entleerung;
- e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
- f) Warenauslagen vor Geschäften und Unternehmen bis 1 m<sup>2</sup> (das Begehen/ Befahren von Gehwegen mit Kinderwagen, Rollstühlen etc. muss jedoch gewährleistet sein).

(2)

Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3)

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs.1 Nr.3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

- a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
- b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
- c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
- d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

(1)

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2)

Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3)

Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### **§ 12 Gebührenschuldner**

(1)

Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller;
- b) der Erlaubnisnehmer;
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2)

Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührenberechnung**

(1)

Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2)

Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3)

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

(4)

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### **§ 14 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

Wegen einer vorfristigen Beendigung der Sondernutzung bzw. Nichtausschöpfung der beantragten Fläche, Anzahl etc. werden keinen Gebühren rückerstattet.

### **§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

(1)

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2)

Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

### **§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
- c) sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- d) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- e) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2)

Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

(3)

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

1. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
2. Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig.
3. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 17 Gebührenminderung/ -befreiung**

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen oder die Gebühr kann gemindert werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinen förderwürdigen Zwecken dient.

### **§ 18 Übergangsregelung**

Bereits genehmigte und bestehende Sondernutzungen, die auf Zeit oder Widerruf erlassen wurden, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Unbefristete bzw. langfristige Sondernutzungen werden auf Grund dieser Satzung überarbeitet. Der Erlaubnisnehmer hat die Möglichkeit, von der Fortführung der Sondernutzung abzusehen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Collm-Bote“ am 21.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wermsdorf vom 19.05.2000 und die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wermsdorf vom außer Kraft.

Ausgefertigt: Wermsdorf, 02.10.2015

  
M. Müller  
Bürgermeister



**Anlage zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als**

Gebühren- gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung / Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
<b>Gebühren- gruppe 1</b>	<b>Kreuzungen</b>		
	<b>Längsverlegungen</b> Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten;		
1.20	<b>Schienen, Gleise</b> - Dauernutzung	Pro Jahr je angef. 100 m	100,00€
1.21	- befristet	Pro Monat -,-	25,00€
	<b>Förderbänder, Seilbahnen einschl. Masten</b>		
1.30	- Dauernutzung	Pro Jahr	100,00€
1.31	- befristet	Bis zu 1 Monat	25,00€
	<b>Bauliche Anlagen</b> - einschl. Schilder bis 0,4 m <sup>2</sup> , Pfosten, Masten u.a. (außer Werbeschilder)		
1.40	- Dauernutzung	Pro Jahr bis 0,4 m <sup>2</sup>	50,00€
1.41	- befristet	Woche bis 0,4 m <sup>2</sup>	5,00€
	<b>- über 0,4 m<sup>2</sup></b>		
1.42	- Dauernutzung	Jahr über 0,4 m <sup>2</sup>	100,00€
1.43	- befristet	Woche über 0,4 m <sup>2</sup>	10,00€
	<b>Baugerüste</b>		
1.50	- Kleingerüste, Rollrüstung	Pro Tag	10,00€
1.51	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig	25,00€
1.52	- für jeden weiteren Monat	Pro Monat	20,00€
1.53	- über 10 m Frontlänge bis zu 1 Monat	einmalig	45,00€
1.54	- für jeden weiteren Monat	Pro Monat	40,00€
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b>		
1.55	- befristet	Pro Woche lfm	1,00€
1.56		Pro Monat lfm	5,00€
1.57	- Dauernutzung	Pro Jahr lfm	20,00€
1.58	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken bis max. 1 m <sup>2</sup> Fläche		- doppelte Gebühr der Ziffern 1.45 - 1.47
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder - wagen</b>		
1.60	- bis zu 1 Monat	einmalig	30,00€
1.61	- für jeden weiteren angefangenen Monat	Pro Monat	10,00€



Gebühren- gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung / Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
1.70 1.71	<b>Vorübergehende, befristete Ablagerung von (Bau) Material und Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, einschl. Hilfseinrichtungen - soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend</b>	Kleinstflächen bis 10 m <sup>2</sup> Tag Monat	5,00€ 15,00€
1.72 1.73	Das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu 24 h ist gebührenfrei.	Kleinflächen 10 bis 30 m <sup>2</sup> Tag Monat	10,00€ 40,00€
1.74 1.75		Großflächen 30 - 50 m <sup>2</sup> Tag Monat	20,00€ 70,00€
1.76 1.77		50 – 100 m <sup>2</sup> Tag Monat	50,00 € 110,00 €
1.78 1.79		Über 100 m <sup>2</sup> Woche Monat	70,00 € 150,00 €
1.80	Altkleidercontainer	Stück pro Jahr	150,00 €
1.81	Wertstoffcontainer (Glas, Grüner Punkt) Für alle Stellflächen der Gem. Wdf.	Psch. pro Jahr	50,00 €
	Altkleider- und Wertstoffcontainer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Containerstellplätzen abgestellt werden. Zuteilung der Stellflächen erfolgt durch die Gemeinde Wermisdorf. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Stellfläche.		
1.90	<b>Baustellenfahrzeuge einer Baustelle sowie das Abstellen von fahrtüchtigen Fahrzeugen zu nicht widmungsgemäßen Zwecken; Dauerparken</b>	Tag Woche Monat	5,00 € 25,00 € 75,00 €
1.91	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m - bei einer Baugrubenbreite bis 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	Tag pro lfd. Meter Tag pro lfd. Meter	2,00€ 3,00€

Gebühren- gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung / Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
<b>Gebühren- gruppe 2</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.00	<b>Werbeanlagen, -schilder und Warenautomaten</b> (einschl. Personen- waagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	Jahr	100,00€
2.01	- auf Dauer - befristet	Monat	10,00€
<b>Gebühren- gruppe 3</b>	<b>Gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen</b>		
3.01	<b>Ausstellungs-, Eis- und Verkaufswagen, Verkaufsstände</b> - bis 15 m <sup>2</sup> Grundfläche	Tag	25,00€
3.02		Monat	40,00€
3.03	- über 15 m <sup>2</sup> Grundfläche	Tag	35,00€
3.04		Monat	50,00€
3.10	<b>Warenständer, Warenauslage</b>	Monat m <sup>2</sup>	5,00€
3.11		Jahr m <sup>2</sup>	50,00€
3.20	<b>Verkaufsautomaten</b>	Jahr Stück	100,00€
3.30	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur i.V.m. einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche</b> - in den Monaten Mai bis September	Monat m <sup>2</sup>	2,00€
3.31	- in der übrigen Jahreszeit	Monat m <sup>2</sup>	1,00€
3.40	<b>Vorauswahlständer vor gastronomischen Einrichtungen und Geschäften</b> - bis 3 m <sup>2</sup>	Monat bis 3 m <sup>2</sup>	5,00€
3.41	- bis 10 m <sup>2</sup>	Monat bis 10 m <sup>2</sup>	10,00€
3.50	<b>Imbisswagen und Imbissstände mit festem Standort mit nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> Fläche</b>	Woche	10,00€
3.51		Monat	20,00€
3.52		½ Jahr	50,00€
3.53		1 Jahr	100,00€
3.60	<b>Übermäßige Straßennutzung</b> Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftl. und sonstige Zwecke	Tag	30,00€
<b>Gebühren- gruppe 4</b>	<b>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung</b>		
4.10	Aufsteller zu Werbezwecken, die nicht politische Werbung sind.	Tag m <sup>2</sup>	3,00 €
4.20	<b>Werbe- und Informationsveranstaltungen</b> (Fahrzeuge, Informationsstände, Tribünen u.a.) je Stand	Tag m <sup>2</sup>	3,00€
4.30	Für <b>kulturelle Veranstaltungen</b> , die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, <u>kann</u> die Gebühr ermäßigt werden.	4.10 bis 4.20	Einzelfallentscheidung

Gebühren- gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung /	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit		Gebühr nach Bemessungsgrundlage
	Gebührengruppe			
4.40	<b>Fahnenmasten, Transparente</b> u.a. zu Werbezwecken	Monat	Stück	10,00€
4.41		Jahr	Stück	100,00€
4.50	<b>Schaukästen</b> , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	Jahr	Stück	100,00€
4.60	<b>Freistehende Schaustelleinrichtungen</b> ( Vitrinen usw. ) mit nicht mehr als 1 m <sup>2</sup> Fläche	Woche		5,00€
4.61		Monat		20,00€
4.62		Jahr		100,00€
4.70	<b>Fahrradständer</b> - Bis 5 Räder	Jahr		30,00€
4.71	- Bis 10 Räder			60,00€
<b>Gebühren- gruppe 5</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>			
5.00	<b>Mindestgebühr</b> - pauschal pro Vorgang / Antrag			10,00€
5.10	<b>Pauschalgebühr</b> Einbehalt für nicht in Anspruch genommene Sondernutzungen			10% der festgesetzten Gebühr, mindestens aber 5,00 €
5.20	Abnahme und Entsorgung von Werbeträgern, Plakaten etc. , da keine Sondernutzung im Sinne der Sondernutzungssatzung	Pro Plakat		20,00€